

**3875**

KR-Nr. 243/1998

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 243/1998 betreffend  
Zusammensetzung der Sachverständigen-  
kommissionen für den Natur- und Heimatschutz, die  
Denkmalpflege und die Archäologie**

(vom 11. Juli 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. September 1999 folgendes von Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, am 29. Juni 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, neben den fachspezifischen Sachverständigen für die Kommissionen gemäss § 216 des Planungs- und Baugesetzes auch Politiker/Politikerinnen und Finanzsachverständige zu wählen. Die erste Gruppe der fachspezifischen Sachverständigen stellt den Präsidenten, soll im Übrigen aber gleich viele Vertreter stellen können wie aus Politik und Finanzen zusammen.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

1. Die Sachverständigenkommissionen für den Natur- und Heimatschutz haben den gesetzlichen Auftrag, das Gemeinwesen in Fragen des Natur- und Heimatschutzes unentgeltlich zu beraten (§ 216 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Sie nehmen diese Aufgabe in der Regel in Form von Stellungnahmen und Gutachten zu konkreten Fragestellungen wahr. Die Kommissionen würdigen den Sachverhalt aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes und stellen den verantwortlichen Behörden ihre schriftlichen Anträge. Sie sind – wie es aus ihrer Namensgebung bereits zum Ausdruck kommt – ein Gremium von Expertinnen und Experten des Natur- und Heimatschutzes. In die Kommissionen werden deshalb Architektinnen und Architekten, Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker, Archäologinnen und Archäologen, Historikerinnen und Historiker, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Botanikerinnen und Botaniker, Zoologinnen und Zoologen usw. gewählt.

Gemäss Reglement für die Sachverständigenkommissionen (LS 702.111) wählt der Regierungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren drei Kommissionen: die Natur- und Heimatschutz-Kommission, die Denkmalpflege- und die Archäologiekommision. Ihnen kommen namentlich folgende Aufgaben zu (vgl. §§ 3 und 5):

Die Natur- und Heimatschutz-Kommission (NHK) befasst sich mit:

- Beurteilung der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen gemäss § 238 PBG,
- Allgemeinen Fragen des Ortsbildschutzes, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit,
- Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, insbesondere die Begutachtung der Schutzwürdigkeit.

Die Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK) befasst sich mit:

- Fragen der Erhaltung, Renovation und Restaurierung von Objekten des Denkmalschutzes, insbesondere der Begutachtung der Schutzwürdigkeit,
- Stellungnahmen zuhanden der NHK bei Fragen des Ortsbildschutzes,
- Stellungnahmen zuhanden der NHK bei Neubauten, die inventarisierte Denkmalschutzobjekte beeinträchtigen könnten.

Die Archäologiekommision (AK) befasst sich mit Fragen der Erhaltung, Wiederherstellung, Erforschung und Pflege vorgeschichtlicher und geschichtlicher Stätten sowie mit archäologischen Funden.

Die Kommissionen äussern sich zu allen Fragen des Natur- und Heimatschutzes von überkommunaler Bedeutung, wie

- zu den überkommunalen Inventaren,
- zu Schutzwürdigkeit der Objekte von überkommunaler Bedeutung,
- zu Vorhaben zur Veränderung von überkommunalen Inventarobjekten und
- zu Projekten des Kantons für grössere Bauten und Anlagen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Schutzobjekte.

Die Kommissionen sind gehalten, zu den sich in diesem Zusammenhang stellenden Fachfragen Stellung zu nehmen, und die kantonalen Instanzen sind verpflichtet, solche Vorhaben den Kommissionen mit den nötigen Unterlagen beizeiten vorzulegen. Auch die Gemeindebehörden haben einen Anspruch, von den Kommissionen eine Beurteilung zu erhalten, wenn sie ein Gesuch stellen.

Die Kommissionen nehmen zu den Fragen des Natur- und Heimatschutzes aus einem fachlichen Gesichtswinkel Stellung. Ihre Berichte stellen Amtsberichte an die für den Entscheid zuständigen Behörden dar. Bei den Entscheiden kann es sich um Bewilligungen, Subventionszusicherungen oder Unterschutzstellungen handeln. Die Behörden würdigen die Stellungnahmen der Kommissionen im Rahmen ihrer Kompetenzen in freier Ermessensausübung. Die für den Entscheid zuständige kantonale oder kommunale Behörde ist nicht an die Anträge der Kommissionen gebunden. Den Sachverständigenkommissionen stehen von Gesetzes wegen ausschliesslich beratende Funktionen zu (§ 216 Abs. 1 PBG).

2. Die Tätigkeiten der Sachverständigenkommissionen mit Beratungsfunktionen einerseits und diejenigen der mit Entscheidkompetenzen ausgestatteten politischen Behörden andererseits sind klar auseinander zu halten. Die Kommissionen sind nur für die fachliche Beurteilung eines Sachverhaltes aus dem Blickwinkel des Natur- und Heimatschutzes zuständig. Die entscheidenden Behörden hingegen haben aus einem umfassenden und gesamtpolitischen Blickwinkel einen rechtlich einwandfreien Entscheid zu fällen. Mit dieser Kompetenzordnung sind die Verantwortlichkeiten klar zugewiesen, was für einen einwandfreien Vollzug der Planungs- und Bau- wie auch der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung von zentraler Bedeutung ist. Es wäre nicht nur unzweckmässig, sondern verfehlt, wenn in die beratenden Fachkommissionen politisch verantwortliche Personen Einsitz nehmen würden. Mit einer solchen Zusammensetzung würden die Kommissionen eine völlig andere Bedeutung erhalten, die weder sachlich, rechtlich noch politisch angemessen wäre. Es würde insbesondere zu den demokratisch gewählten Behörden von Kanton und Gemeinden eine «Konkurrenzbehörde» entstehen, die in Entscheidkompetenzen eingreifen könnte. Damit wären die Exekutiven von Kanton und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung beeinträchtigt. Eine solche Funktionenvermischung ist abzulehnen.

Personen auf Grund ihrer Eigenschaft als Politikerinnen oder Politiker und nicht wegen ihrer Fachkenntnisse zu wählen, würde Sinn und Zweck von § 216 PBG widersprechen und ist daher abzulehnen.

3. Die Sachverständigenkommissionen des Natur- und Heimatschutzes haben sich mit Fragen der Schutzwürdigkeit von Objekten, der Gestaltung und Einordnung von Neu- und Umbauten und Ähnlichem mehr zu befassen und geben den zuständigen Behörden dazu ihre Beurteilung ab. Erst nach Vorliegen dieser Stellungnahmen haben die zuständigen Behörden über den Umfang von Schutzmassnahmen oder über den Inhalt der Auflagen im Baubewilligungsverfahren zu entscheiden. Da der Umfang der Schutzmassnahmen im Zeitpunkt der

Beurteilung durch die Sachverständigenkommission noch nicht feststeht, ist eine finanzielle Abklärung verfrüht. Erst die entscheidenden Behörden haben neben den verschiedenen anderen privaten und öffentlichen Interessen auch die finanziellen Aspekte bei ihrem Entscheid einzubeziehen, da sie auch für die finanziellen Folgen verantwortlich sind. Auch die Einsitznahme von Finanzfachleuten in den Natur- und Heimatschutz-Fachkommissionen führte somit zu einer Vermischung von Kompetenzen und Verantwortung, die weder im Interesse der Öffentlichkeit noch der einzelnen Betroffenen läge. Zur Abklärung von finanziellen Folgen im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen des Natur- und Heimatschutzes steht den Gemeindebehörden eigenes Fachpersonal zur Verfügung, oder es können private Fachleute beigezogen werden. Die kantonale Verwaltung verfügt ebenfalls über eigene Fachleute, welche die Entscheidträger in Bezug auf die finanziellen Belange bei der Entscheidungsfindung beraten. Diese kantonalen Fachstellen stehen bei Bedarf auch den kommunalen Behörden für Beratungen zur Verfügung. Kommt über eine Entschädigung als Folge einer Schutzmassnahme keine Einigung zu Stande, so ist ohnehin das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Auch die Einsitznahme von Finanzsachverständigen in die Kommissionen des Natur- und Heimatschutzes würde § 216 PBG widersprechen und ist daher abzulehnen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass sich die beratende Tätigkeit der Sachverständigenkommissionen in der Praxis bewährt hat. Die Gutachten werden von den entscheidenden Behörden als wichtige Grundlagen für ihre Beschlussfassung benötigt und geschätzt und finden auch bei den Gerichten hohe Beachtung. Um diese Qualität der Begutachtung zu gewährleisten, müssen die einzelnen Kommissionen über ein breites spezifisches Fachwissen verfügen. Eine Verkleinerung der Zahl der Natur- und Heimatschutzfachleute in den Kommissionen wäre von der bestehenden Arbeitslast her kaum möglich und nicht empfehlenswert. Da die Gutachtaufträge meist zeitlich dringend sind, wäre eine Personalverminderung nicht zu verantworten. Eine personelle Aufstockung der Sachverständigenkommissionen hätte höhere Kosten zur Folge und würde die Effizienz der Arbeitsleistungen beeinträchtigen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 243/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Notter

Der Staatsschreiber:  
Husi